

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1715

vom 24. August 1982

Aufnahme des Fachwerkhauses Neuweilerstrasse 30 in Allschwil in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel- Landschaft

Das Fachwerkhaus an der Neuweilerstrasse steht dort, wo die Neuweilerstrasse leicht ansteigt und nahezu am westlichen Rande der Kernzone. Ausserdem ist das Fachwerkhaus an das Haus Nr. 32 angebaut.

Das traufständige Fachwerkhaus dürfte um die Mitte des 19. Jahrhunderts erbaut worden sein. Es entstand somit in einer Zeit, in der das Fachwerk zum Teil bereits verputzt worden ist. Das erhöht gelegene, zweigeschossige Haus wird von einem nicht sehr steilen Satteldach bedeckt. Sein Fachwerk ist von der Konstruktion her betrachtet rein konstruktiv. Dies entspricht einerseits den jüngeren Fachwerkhäusern des 19. Jahrhunderts, andererseits aber auch den älteren Fachwerkhäusern, die noch keine Zierelemente kannten. Offenbar ist das Fachwerkhaus bereits zur Zeit seiner Erbauung als Reihnhaus errichtet worden. Das Fachwerk ist geschossweise abgezimmert, und auf der Traufseite zeigt der hohe Kniestock an, dass es sich um ein jüngeres Haus aus dem 19. Jahrhundert handelt. Innerhalb der Ueberbauung der Neuweilerstrasse ragt dieses Fachwerkhaus heraus, weil es sehr hoch steht. Andererseits ist zu beachten, dass östlich davon Häuser stehen, die bereits nur noch zum Teil in Fachwerk konstruiert sind. Ausserdem wirkt das Haus und damit auch sein Fachwerk gestelzt, und die Fenster sind bereits hochrechteckig. Die relativ grossen Dachaufbauten entstammen einem älteren Estrichausbau aus dem Beginn des 20. Jahrhunderts. Innerhalb des Ensembles und weniger als Einzelobjekt kommt diesem Fachwerkhaus an der Neuweilerstrasse jene Bedeutung zu, die seine Erhaltung und Unterschutzstellung rechtfertigt.

Der Besitzer [REDACTED] und der Gemeinderat Allschwil sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

://: 1. Das Fachwerkhaus an der Neuweilerstr. 30 in Allschwil, gelegen auf Parzelle Nr. 1577, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

4123 Allschwil

Gemeinderat Allschwil, 4123 Allschwil

Polizeidirektion

Polizeikommando, Abt. Reklamewesen

Planungsamt

Baupolizeiamt (2)

Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)

Baudirektion Rechtsabteilung

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

